



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

An die Verbände der ambulanten und stationären
Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene

Nachrichtlich:

BMG, Abteilungsleiterin 4 Frau Naase

Dr. Monika Kücking
Leiterin Abt. Gesundheit

Tel.: 030 206288-3100
Fax: 030 206288-83100

Monika.Kuecking@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

ausschließlich per E-Mail

16.04.2020

Kostenerstattung von COVID-19 bedingten Sachmittelmehraufwendungen gemäß § 150 Abs. 3 SGB XI; Verfahren zur Berücksichtigung von „Sammelrechnungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der Telefonkonferenz am 8. April 2020 mit Ihnen und dem BMG erwähnt, weise ich gerne nochmals darauf hin, dass im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens nach § 150 Abs. 3 SGB XI – abweichend vom Verfahren der Geltendmachung über das veröffentlichte Formularmuster – zur Verwaltungsvereinfachung auch die Kostenerstattung aufgrund einer „Sammelrechnung“ für mehrere Einrichtungen möglich ist. Das BMG hat einer Durchführung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens zugestimmt.

Ein Trägerverband kann für mehrere Einrichtungen die Mehrausgaben im Bereich der Sachmittel (z. B. Schutzkleidung oder Desinfektionsmittel) geltend machen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Absprache mit einer Pflegekasse. Die nach § 150 Abs. 2 SGB XI anspruchsberechtigten Leistungsbringer (also die einzelnen Einrichtungen) müssen hierbei ihren Erstattungsanspruch an den jeweiligen Trägerverband abtreten. Das kann pauschal erfolgen, muss aber nachweisbar sein. Der jeweilige Trägerverband beantragt die Kostenerstattung bei der Pflegekasse und sendet eine Rechnung mit einer Liste der den Mitgliedseinrichtungen jeweils zur Verfügung gestellten Schutzmaterialien zu.

Zusätzlich hat der Trägerverband Folgendes zu erbringen:

- Zusage, dass der Rechnungsbetrag bzw. Teilbeträge nicht Dritten in Rechnung gestellt werden



- Zusage, dass die Materialien in Eigenregie an die betreffenden Einrichtungen weitergeleitet werden
- Zusicherung, dass die Weitergabe der Materialien nur an nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen (einschl. der zugelassenen Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI) erfolgt
- Aufteilung des Liefervolumens in Euro nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen
- Bestätigung, dass es sich ausschließlich um erhöhte Sachmittelaufwendungen infolge der Corona-Pandemie handelt
- Einverständnis zu evtl. nachgelagerten Prüf- und Nachweisverfahren.

Die Rechnung wird von der zuständigen Kasse im Rahmen des § 150 Abs. 2 SGB XI erstattet. Dieses Verfahren kann für eine und auch mehrere Folgelieferungen genutzt werden. Die so geltend gemachten Mehraufwendungen können im Rahmen eines nachgelagerten Nachweisverfahrens (Ziffer 5 der Kostenerstattungs-Festlegungen), in dem auf Verlangen Nachweise über die geltend gemachten Aufwendungen vorzulegen sind, geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kücking